

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden

Vom 1. April 1917.

Wachsende Bekanntheit wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1881 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) ...

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, ...)

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohre (A) sind die höchsten Verkaufspreise ...

2. Die Preise für Weiden und Weidenäste (B und C) sind die Höchstverkaufspreise ...

3. Mit Gehalts bis zu einem Jahr und mit Gehalts bis zu schwindend Markt oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einem anderen zum Abschluss eines Vertrages anbahnt, ...
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung ...
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorstehenden Sonderbestimmungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Weisheit nachstehend auf das Doppelte des Betrages zu beweißen, ...

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; ...

tenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstücke (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Bodens) erntet. Der Weidenkäufer darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgeschaltete Weiden mit Weidenäste weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Höchstpreise, sofern diese von Seiner:

- a) 15 Markt noch weniger betragen, nicht mehr als um 30 vom Hundert;
b) über 15 Markt bis 30 Markt betragen, nicht mehr als um 15 vom Hundert;
c) über 30 Markt betragen, nicht mehr als um 10 vom Hundert überschreiten.

3. Die Preise für Weidenstämme (D) gelten für den Verkäufer. Der Händler (mit Ausnahme des Verfassers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 vom Hundert aufschlagen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korb- für je 50 kg

Table with 2 columns: Description of pipe types and their prices per 50 kg. Includes items like Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korb-), Rohrbündel, Rohrstroh, etc.

B. Für Weiden.

1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:

Table with 3 columns: Weiden type (a, b), and three price classes (Klasse I, II, III) per 50 kg.

2. Weichäste, weiße Weiden:

Table with 3 columns: Weiden type (a, b, c, d, e, f, g) and three price classes (Klasse I, II, III) per 50 kg.

3. Weichäste rote Weiden:

für geschälte rote (gelochte oder gelochte) Weiden dürfen 3,00 RM zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 3) geschlagen werden.

C. Für Weidenäste.

Table with 2 columns: Weiden type (1. Grüne Weidenäste, 2. Weichäste weiße Weidenäste, 3. Weichäste rote Weidenäste) and price per 50 kg.

D. Für Weidenstämme.

Table with 2 columns: Weiden type (1. Weidenstämme ohne Stammschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite, 2. Weidenstämme mit Stammschnitt ohne Rücksicht auf die Breite) and price per 50 kg.

für Weidenstämme aus getrockneten Weiden dürfen 15,00 RM für je 50 kg zu den obigen Preisen geschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenästen.

Table with 2 columns: Rinde type (1. Frische, leuchte Rinde, 2. Lufttrockene Rinde) and price per 50 kg.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof gegen Zahlung oder bis zum nächsten Schiffshafen, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gezahlt, so dürfen 2 vom Hundert Zehnerzinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Entziehung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegsmobilisierungs-Section G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, ...

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1888/5. 16. R. R. II vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bezt.: Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden. An die Groß- Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute bezweifen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessierten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtsbereich zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 3. April 1917. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Hüniger.